

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 32

Artikel: Der Chef des Generalstabes

Autor: Paravicini, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Volksvertretung das Militärbudget nicht so beschneiden werde, daß der Zweck in andern Beziehungen nicht mehr erreicht werden könnte.

Die Anlage von Befestigungen und festen Plätzen erfordert immer große pekuniäre Opfer, doch die Völker, denen an ihrer politischen Existenz, an ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelegen ist, die im Fall eines Angriffs zu einem kraftvollen Widerstand entschlossen sind, wissen diese zu bringen. — Unser Volk ist nicht nur in Worten, sondern auch mit der That zu den Opfern bereit, welche die Sicherheit unserer Freiheit erfordert. — In der neuesten Zeit ist viel, ungleich mehr als in mancher frühern Periode, für die Hebung unseres Wehrwesens geschehen. Wenn in Beziehung auf künstliche Verstärkungen unseres Landes nichts geschehen ist, so liegt die Schuld nicht am Volk. Die Opfer, welche andere Nationen für ihre Sicherheit bringen konnten, die Opfer, denen sich unsere Vorfahren auch gerne unterzogen, da sie ihre Nothwendigkeit fühlten: diese können und müssen auch wir bringen. — 100 Feuerschlünde auf festen Wällen aufgepflanzt, werden, obgleich sie nur in der Stunde der Gefahr sprechen, doch schon im tiefen Frieden bereit, der Welt verkünden, wozu wir im Falle eines Angriffs entschlossen sind. Sie werden überzeugender zu unsern mächtigen Nachbarn sprechen, als die schönsten Reden, welche bei feierlichen Gelegenheiten dargebracht werden. E.

Aufruf an die Herren Militärärzte der Schweizerischen Armee.

Die Schlachten der jüngsten Tage haben bereits eine solche Menge Verwundeter geliefert, daß in beiden Lagern Mangel an ärztlichem Personal entstanden.

Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, daß diejenigen Armeen, welche von der Geißel des Krieges verschont bleiben, hülfreiche Hand zur Pflege der Verwundeten bieten, und gewiß werden viele unserer Militärärzte, sowohl unter den im Dienst befindlichen, als solche von den zur Stunde noch nicht aufgebotenen Truppenkörpern den Kameraden der beiden kriegführenden Armeen gerne zu Hülfe eilen, und solche in Ausübung ihres edlen Berufes unterstützen.

Der hohe Bundesrath hat mir erlaubt, einen dahingehenden Aufruf an unsere Militärärzte ergehen zu lassen, um deren in gleicher Anzahl an beide kämpfenden Heere abzuschicken.

Ich ersuche daher alle diejenigen Herren Ärzte, welche sich der Pflege Verwundeter in ausländischen Spitälern zu widmen gedenken, umgehend schriftliche Anmeldung an unseren Herrn Oberfeldarzt Oberst Lehmann in Olten einzuschicken, um eine rasche Organisation dieser Hülfsleistung ins Leben treten zu lassen. — Ich hege die Ueberzeugung, daß dieser Aufruf lebhaften Nachhall in den Herzen opferungsfähiger Militärärzte finden werde, und eine Hülfe geboten werden könne, welche unserem Vaterlande zur Ehre gereicht.

Hauptquartier Olten, den 8. Aug. 1870.

Hans Herzog, General.

Der Chef des Generalstabes

hat unterm 6. August folgendes Circular erlassen:

„In Folge des vom eidg. Militärdepartement unterm 19. Juli d. J. an alle Militär- und Civilpersonen erlassenen Befehls zur Vollziehung der Bestimmungen der Genfer Konvention für Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten oder krank gewordenen Militärs, ist in Betreff der in Art. 7 vorgeschriebenen Fahnen und Armbinden die nachfolgende Schlußnahme gefaßt worden, von der wir Ihnen Mittheilung zu machen uns beeilen.

Art. 1. Jede Ambulance, jedes Militärspital, sowie auch die Civilspitäler, welche kranke oder verwundete Militärs aufnehmen, jeder Blessirten- und Krankentransport, sowie alle Verbandplätze sind mit der im Art. 7 der Konvention vorgeschriebenen internationalen und gleichzeitig auch mit der eidgenössischen Fahne zu versehen.

Art. 2. Alle diejenigen Personen, welche in irgend einer Weise in den vorher bezeichneten Anstalten beschäftigt sind, namentlich die Aerzte, die Geistlichen, die Ambulanzkommissäre, die Frater und Krankenträger, das Dienstpersonal, die Blessirtenträger, die attachirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Polizeiwache, Blessirtenträgerkorps, Train und Guiden) sollen am linken Arm statt der eidgenössischen die weiße Konventionsbinde tragen.

Art. 3. Die Konventionsbinde darf von Personen, welche weder zum reglementarischen Personal der Ambulancen und Spitäler noch zu dem der Korps gehören, nur mit Erlaubniß des eidgen. Oberfeldarztes getragen werden. Derselbe hat für einen gehörigen Vorrath solcher Armbinden zu sorgen und dieselben mit einem Kontrollzeichen zu versehen. Jeder, dem eine solche Armbinde verabsolgt wird, ist in ein Verzeichniß einzutragen.

Art. 4. Für die Ambulancen, Militär- und Civilspitäler, die Verbandplätze und Krankentransporte sind Fahnen und Armbinden aus den eidg. Magazinen zu liefern, für die der Korpsverbandplätze dagegen haben die betreffenden Kantone ihre Korps damit zu versehen.

Art. 5. Der Verkauf von internationalen Armbinden durch Privaten an Militär- oder Civilpersonen ist unter Androhung der nach dem eidg. Militärstrafgesetze anwendbaren Strafe verboten.

Art. 6. Dieser Beschluß ist allen Militär- und Civilpersonen, welche es betreffen mag, zur Kenntniß- und Nachachtung mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes:
H. Paravicini.

A u s l a n d.

Desretsch. (Eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen im Lager bei Bruck.) Die Bedette berichtet: Am 4. d. M. langte der Reichskriegsminister Freiherr v. Ruhn in Begleitung der Oberste Baron Dumoulin und Suran, dann des Majoren v. Ambrozzy des Generalstabes, mit dem Abendzuge im Lager bei Bruck — behufs Inspektion der Armeeschüßenschule — an. — Bei einbrechender Dunkelheit fand eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen statt, wobei eine Station auf dem Spittelberge, die zweite auf dem Gaisberge (diese Punkte sind 2100 Schritte Luftlinie von einander entfernt) errichtet, und von den Frequenzen der Armeeschüßenschule bedient wurden. — Die Verständigung geschah mittelst intensiv brennenden Nachtsignalen (Terpentinsockeln). — Es wurden von der Station I auf dem Spitt-